

dies entspreche auch der in vorstehend erwähntem Erlaße der kgl. Zoll- und Steuerdirektion vom 24 Sept. 1885 Nr. 3847, a, B niedergelegten Auffassung des Gesetzes. Es müsse aber auch verneint werden, daß die Angeklagten sich durch Zu widerhandeln gegen die gleichfalls im Vorstehenden erwähnten, unter dem 6. April 1886 von der kgl. Zoll- und Steuerdirektion verfügten Controlvorschriften einer Uebertretung des § 152 des Vereinszollges. schuldig gemacht hätten, denn die Anwendung dieses Paragraphen sei durch den Umstand ausgeschlossen, daß die verlebten Verwaltungsvorschriften nicht öffentlich bekannt gemacht seien.

Diesen Ausführungen des Instanzrichters gegenüber beruft sich die Revisionsschrift der Zoll- und Steuerbehörde zunächst darauf, daß nach den von der Verwaltung angestellten Ermittelungen der Angeklagte G. vor der am 1. October 1885 in Kraft getretenen Holzzollerhöhung niemals Holz für seinen Gewerbebetrieb aus dem Ausland eingeführt habe, daß aus diesem Grunde sein Gesuch um Ertheilung eines Bezugsscheins zurückgewiesen, hiermit aber von der Verwaltungsbehörde über die Zollpflichtigkeit der G'schen Holzbezüge aus dem Ausland entschieden worden sei, und daß nach dem kgl. sächs. Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Jan. 1835, insbesondere nach dem § 8 Ziff. 2 dieses Gesetzes, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde bindende Kraft für die Justizbehörde gehabt habe. Der § 8 Ziff. 2 des citirten sächs. Ges. lautet dahin, daß über Irrungen in Verhältnissen des öffentlichen Rechts die Verwaltungsbehörden mit Ausschluß des Rechtswegs unter Anderem dann entscheiden, wenn eine Streitigkeit über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und anderen Staats- und Communalleistungen oder über die Vertheilung derselben und über behauptete Beschwerungen vor andern vorliegt. In der Anwendung dieser Bestimmung kann der Revisionsschrift nicht beigestimmt werden. Es ist in der gegenwärtigen Sache darüber zu entscheiden, ob sich die Angeklagten eines strafbaren Delicts gegen das Vereinszollgesetz schuldig gemacht haben, und grundsätzlich gehören alle Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte (§ 13 GBG.). Daß keine dieser beiden Ausnahmen hier zutrifft, steht außer Zweifel, wird auch von der Revisionsschrift stillschweigend eingeräumt; bestritten wird von derselben nur, daß der Strafrichter bei seiner Beurtheilung der gegen die Angeklagten erhobenen Beschuldigung auch hinsichtlich der bezeichneten Präjudizialfrage freie Hand gehabt habe. Die StrPrD. findet jedoch auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (§ 3 Einf.-Ges. zur StPrD.), und für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 das. nach den Vorschriften der StrPrD. zu erfolgen hat, sind die proceßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, insoweit nicht in der StrPrD. auf dieselben verwiesen worden ist, außer Kraft getreten (§ 6 das.). Unberührt durch diese Vorschrift sind zwar die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, soweit nicht die §§ 453—455 und 459—463 der StrPrD. abändernde Bestimmungen treffen, geblieben (6 das. Abs. 2 Nr. 3); dieser Satz bezieht sich jedoch eben nur auf das Verfahren im Verwaltungswege, nicht auf das Verfahren vor den Strafgerichten. Demnach haben die Strafgerichte in den ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Sachen, also auch bei Anklagen wegen der aus dem Vereinszollgesetz strafbaren Delicte, nach den Vorschriften der StrPrD. zu verfahren, und diese schreiben vor, daß die Strafgerichte über alle Voraussetzungen der Strafbarkeit lediglich nach dem Ergebnisse der vor ihnen stattgehabten Beweisaufnahme nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu entscheiden haben (§ 260 StrPrD.). Der Instanzrichter hatte daher hier befußt Erledigung des gegen die Angeklagten anhängig gemach-

ten Strafverfahrens auch darüber zu entscheiden, ob das eingeführte Holz zollpflichtig war. Außer durch die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche selbstverständlich einer Durchbrechung durch landesgesetzliche, hier zumal ältere Normen nicht unterliegen, wird der Wille des Gesetzgebers in der in Rede stehenden Richtung unter anderem durch die Motive zu § 261 der StrPrD. klargestellt, welche sich direct zwar nur mit der Frage beschäftigen, ob der Strafrichter auch über bürgerliche Rechtsverhältnisse, von deren Beurtheilung die Strafbarkeit einer Handlung abhängt, nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften zu entscheiden habe, bei der Erörterung dieser lediglich einen einzelnen Anwendungsfall des maßgebenden Grundsatzes betreffenden Frage aber den Grundsatz selbst dahin aussprechen: „der Strafrichter, welcher über die Strafbarkeit einer Handlung befinden soll, hat auch alle einzelnen Voraussetzungen dieser Strafbarkeit zu erörtern und festzustellen; hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob eine dieser Voraussetzungen in einem Rechtsverhältnisse besteht, welches Gegenstand einer Entscheidung des Civilrichters sein kann oder schon gewesen ist; denn vermöge der Aufgabe des Strafproesses möglichst die materielle Wahrheit zu erforschen, darf der Strafrichter seiner Entscheidung überall nur solche Thatsachen zu Grunde legen, welche sich wirklich ereignet haben; die Frage also, ob das Bestehen oder Nichtbestehen eines civilrechtlichen Verhältnisses, welches für die Strafsache von präjudizirlicher Bedeutung ist, durch ein hierüber ergangenes Erkenntniß des Civilrichters dergestalt bewiesen werde, daß der Strafrichter an dieses Erkenntniß gebunden sei; diese Frage hat das Gesetz unbedingt verneint“. Was hier von bürgerlichen Rechtsverhältnissen und von Entscheidungen der Civilgerichte gesagt wird, bildet eine bloße Consequenz des Grundgedankens, muß daher in gleichem Maße auch bei Zollverhältnissen und Entscheidungen der Zollbehörden zur Geltung kommen. Daß positiv gesetzliche Ausnahmen in Landesgesetzen, worauf in der Reichsgesetzgebung verwiesen worden ist, und in Reichsgesetzen vorkommen können und wirklich vorkommen, ist gleichgültig für alle Fälle, in Bezug auf welche sich eine solche positive Ausnahme nicht nachweisen läßt. Im Uebrigen hat man auf das auch in der Revisionsschrift angezogene Urteil des RG. vom 29. Jan. 1885 c. L. und G. [Entsch. in Strafsachen Bd. 12 S. 1 ff.] zu verweisen, welches die Revisionsschrift, indem sie mit demselben ihre Ansicht über die Anwendbarkeit des sächs. Ges. von 1835 auch insoweit, als es sich um die strafgerichtliche Beurtheilung der Handlungsweise der jetzigen Angeklagten handelt, für vereinbar hält, mißverstanden hat.

Dagegen beruft die im angefochtenen Urteil dargelegte Auffassung über die Nichtanwendbarkeit der in Betracht kommenden materiellen Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes auf den vom Instanzrichter für bewiesen erklärt Sachverhalt auf Rechtsirrthum. Nach § 13 des Vereinszollges. ist, die Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes vorausgesetzt, zur Errichtung des Zolls dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher, zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber — natürlicher Besitzer — des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Die Frage nach dem Eigenthume an dem Gegenstande läßt sich daher in dieser Beziehung nicht als die entscheidende ansehen, so daß dahingestellt bleiben mag, ob G. und nicht vielmehr H. Eigentümer der zuerst eingeführten 84,11 Festmeter war. Jedenfalls war nach den Feststellungen des Instanzrichters G. der Inhaber, im Sinne des § 13 das., beider eingeführten Holzquantitäten. Aber er war es nicht allein, sondern mit ihm zusammen war auch H. Inhaber; denn die erste Quantität hatte er gekauft, von den Forstbeamten übernommen und mit seinem Hammer gezeichnet; die zweite Quantität hatte zwar G. gekauft, H. aber im Einverständnisse mit jenem sich von den Forstbeamten übergeben lassen und mit seinem Hammer gezeichnet; und beide Quantitäten begleitete H. über die Zollgrenze und ließ sie auf seinem Bezugsscheine vor dem Forstbeamten einschreiben; erst hierauf wurden sie in die G'sche